

## **Satzung der Stadt Geyer über die Verwendung des Stadtwappens**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GBVI. S. 426) hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 3. September 2002 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens beschlossen:

### ***I. Allgemeines***

#### **§ 1 Stadtwappen**

Die Stadt Geyer führt ein Stadtwappen.

#### **§ 2 Darstellung**

Wappenbeschreibung :

Das Wappen zeigt auf blauem Untergrund, der mit 14 goldenen Sternen (auf jeder Seite 7, mit 6 Ecken auf einer Spitze stehend, nicht flach sondern erhaben) besät ist , einen freistehenden goldenen Turm mit 4 Zinnen, rotem Ziegeldach (Schindeln in Biberschwanzform, Zwischenräume golden) und 2 nach links gerichteten goldenen Wetterfahnen auf den Turmköpfen. Am Tor befinden sich zwei geöffnete goldene Türflügel (ohne Schatten zu hinterlassen) mit Fallgatter (2 Quer- und 3 gleichlänge Längsstreben). Über der Turmtür ist ein silbernes Schild mit 3 schwarzen Geierköpfen angebracht. Darüber ist ein goldener Helm mit Schmuck sichtbar. Auf dem Helm sitzt ein schwarzer Geier, der sich im Helm festkrallt und zum Flug ansetzt.

### ***II. Verwendung durch die Gemeinde***

#### **§ 3**

Die Gemeinde führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.

Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen des Bürgermeisters und der Stadtverwaltung sowie an Gebäuden der Stadt (architektonische Verwendung oder als Bestandteil eines Schildes) verwendet werden.

### ***III. Verwendung durch andere***

#### **§ 4 Genehmigungspflicht**

Jede andere als in § 3 genannte Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, bedarf der Genehmigung der Stadt. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für dem Zweck, Umfang sowie Art und Weise der Verwendung zu stellen.

Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.

## **§ 5 Widerruf**

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt.

Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens für den beantragten Zweck zu unterlassen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer das Wappen der Stadt ohne Genehmigung bzw. unbefugt benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 – 1.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Gebühr**

Für die Genehmigung nach § 4 wird eine Gebühr von 20 - 200 € erhoben. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung und wird 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig.

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt dient.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.